

Stadt Nürnberg

### **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz - Merkblatt für Vorgesetzte zur alternierenden Telearbeit**

Wie an entsprechenden Arbeitsplätzen in der Dienststelle, muss auch an Telearbeitsplätzen, sicher und gesundheitsgerecht gearbeitet werden können. Die üblichen für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze vorgegebenen Rahmenbedingungen des Arbeitsschutzes und der Ergonomie sind auch hier verbindlich zu beachten.

Auch im privaten häuslichen Wohnumfeld sind bei der Einrichtung eines Telearbeitsplatzes ergonomische, arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Gestaltungsanforderungen zu berücksichtigen (ArbSchG, BildscharbV, RDVIuK). Manchmal sind dabei, im Rahmen der Regulationsanforderungen, Kompromisslösungen, ohne Nachteile für Beschäftigte, notwendig, um einen sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitsplatz zu schaffen.

Bei Antragstellung wird durch Beschäftigte mit Hilfe der Selbstauskunft eine Einschätzung zu möglichen Gefährdungen und Belastungen am vorgesehenen Standort vorgenommen.

Danach sind individuell notwendige ergonomische und sicherheitstechnische Maßnahmen zu ermitteln und umzusetzen (s. ArbSchG, BildscharbV, ArbStättV, UVV GUV-V A1, GUV-R A1, RDVIuK). Dabei ist möglichst auf städtische Standards zurück zu greifen (RDVIuK).

Es ist vorgesehen eigene Möbel für den Telearbeitsplatz zu verwenden, die den Anforderungen für Bildschirmarbeitsplätze genügen. Das gilt auch für die erforderlichen technischen Arbeitsmittel (u.a. Bildschirm, Tastatur, Maus, Beleuchtung). Insbesondere bzgl. des Bildschirms sind der Typ sowie das TCO-Prüfsiegel vom/von der Beschäftigten anzugeben und von OrgA/IT zu bewerten. Für die elektrische Prüfung der privaten Arbeitsmittel ist die Dienststelle verantwortlich.

Vor Arbeitsaufnahme sind Beschäftigte zur optimalen ergonomischen Gestaltung und Nutzung des Arbeitsplatzes nachweislich zu qualifizieren (sog. Erstunterweisung, s.a. ArbSchG, UVV GUV-V A1). Zur Unterweisung können die von Ref./ASi zur Verfügung gestellten Vorlagen herangezogen werden (Startseite > Arbeitsplatzorganisation > Arbeitssicherheit > Referat I/Arbeitssicherheit > Büroarbeit > Unterweisung sowie unter Büroarbeit > Gefährdungsbeurteilung > 3.1 Bildschirmarbeitsplätze). Die Unterweisung ist vom Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Die zuständigen Führungskräfte sind für die Einhaltung der Gestaltungsanforderungen verantwortlich und sollten befähigt sein, allgemeine Fragen der ergonomischen Gestaltung sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beantworten zu können.

Im weiteren Verlauf der Nutzung des Telearbeitsplatzes sind Unterweisungen regelmäßig zu wiederholen (mind. einmal jährlich) und Gefährdungsbeurteilungen fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren (ArbSchG, UVV GUV-V A1).

Die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sind zu beachten. Bei Schwerbehinderten ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

Bei Fragen zur Schaffung/Nutzung von Telearbeitsplätzen und damit verbundenen Problemen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes stehen Ref./ASi und Ref./BÄD beratend und unterstützend zur Verfügung.

## **Betriebsinterne Regeln**

1. Allgemeine Dienstordnung der Stadt Nürnberg -ADON- (HdV 110.20)
2. Geschäftsanweisung zur Durchführung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Stadt Nürnberg (HdV 010.20)
3. Rahmendienstvereinbarung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken -RDVluK- (HdV 110.60)
4. Geschäftsanweisung für das Meldeverfahren bei Unfällen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Anmeldung von Schadenersatzansprüchen (HdV 120.91)
5. Geschäftsanweisung für Sehhilfen am Arbeitsplatz (HdV 120.71)
6. Integrationsvereinbarung zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Dienststellen und Betriebe der Stadt Nürnberg nach § 83 SGB IX vom 24. April 2006 (HdV 120.30)

## **Rechtliche Grundlagen**

7. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
8. Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
9. Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV)
10. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
11. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
12. Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
13. Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)
14. Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A 1
15. DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ DGUV 2
16. GUV-Regel „Grundsätze der Prävention“ GUV-R A1
17. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)

## **Arbeitshilfen, Informationen**

18. „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze - Leitfaden für die Gestaltung“ BGI 650 (Stand 2012)
19. Gefährdungs- und Belastungs-Katalog „Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz“ BGI/GUV-I 8700 (Stand 2009)
20. „Büroarbeit - sicher, gesund und erfolgreich; Praxishilfen für die Gestaltung“ BGI 5001 (Stand 2008)
21. Ref./ASi - Intranetseiten (u.a. Sicherheitsfachkräfte, Büroarbeit, Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung, etc.).